

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

des werben. — Wir konnten uns nicht enthalten, im Vorbergehen Ihnen B. G. unsere Meinung über diesen Fall zu eröffnen, um Ihnen dadurch deutlicher zu zeigen, wie überflüssig es war, diese Frage einer richterlichen Behörde zu überweisen, wenn sie auch in ihrer Competenz gelegen wäre, das doch der Fall nicht ist.

Indessen erlaubte sich die Gemeindegamner noch größere Unförmlichkeiten, da dieselbe sechs Urtheilsprüche über diese Sache ergehen ließ, ehe sie sich an die gesetzgebende Gewalt gewendet hat; wir wollen sie Ihnen B. Gesetzgeber, hier der Ordnung nach herzahlen: Am 21. May 1799, ertheilte sie der Gemeinde Göstikon vor dem Distriktsgericht Baden Antwort, und appellirte am nämlichen Tag dieses Urth. an das Cant. Gericht. Anstatt aber dasselbe über der vorgeschriebnen Zeit zu prosequiren, wozu die Vollziehung für alle Appellationen einen Termin von 2 Monaten festgesetzt haben soll, veräußert die Gemeindegamner diese Frist, wofür sie theils Unwissenheit theils Unmöglichkeit die Gemeindegamner versammlung als Antheilhaber des Epitals darüber zu vernehmen, weil Oestr. Truppen einrückten, vorschütz, und nimit ihre Zuflucht zur Revision, um welche sie sich am 27. Nov. 99, bey dem Distr. Gericht meldete.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Der entlarvte Waffengeist, oder Antwort auf die Schrift: ein gutmeynendes Wort der Wahrheit an B. Caspar Koch, auf dessen Wort über Gleichheit und Volkssouverainität sammt einem Anhang über seine neuer erschienene Dankadresse an die helvetische Geistlichkeit u. s. w., von einem Freunde der Wahrheit. — Von Caspar Koch. Den 29ten Wintermonat 1800. 8. Luzern, v. Meyer und Comp. 1801. S. 100.

Die Schrift, die der Vf. einer so ausführlichen Beantwortung würdig hielt, und die wir an seiner Stelle, viel lieber der verdienten Verachtung und Vergessenheit überlassen hätten, ist in N. 198 des Republikaners angezeigt worden. Durch die ausgedehnte Entwicklung und Auseinandersetzung seiner in der (von uns in N. 39. angezeigten) Schrift über Gleichheit und Volkssouverainität aufgestellten Grundätze, glaubt er, werde nun auch die Verwor-

renheit gehoben seyn, die ihm damals, gestülte und gelehrte Männer zu Schulden kommen ließen.

Wir begnügen uns eine Stelle aus der persönlichen Vertheidigung auszuhelien, zu der sich der B. Koch gegen einen Segner genöthigt sah, der ihm vorwarf; er habe durch die Annahme und Verwaltung der Stelle eines öffentlichen Anklägers, einen Fehltritt begangen, den Gesezen der Kirche entgegengehandelt, und die Abhandlung dieser Hintansetzung werde seiner Zeit eintreffen, ohne daß ihn irgend etwas dagegen zu schützen vermöchte. — „Sobald ich sah — antwortet B. Koch — daß ich auf meinem Posten der Menschheit wenig nützen könnte, und ich dem Grundsatz nachzuleben mich bestrehte, daß, wer Honig mitißt, auch Honig mitmachen soll; und selbst einige Gemeindevorsteher am Orte, wo ich war, weder Schreiben noch Lesen konnten; so entschloß ich mich als Schullehrer aufzutreten; und nachdem ich mich also ein Jahr unentgeltlich diesem Fache gewidmet hatte, und einzelne Schüler, die sehr zahlreich waren, schon ziemlich fertig schreiben, lesen und auch rechnen konnten, so schafte ich mir den Katechismus des Landbauers, dessen Verfasser der Pfarrer Meyer von Kupferzell ist, an. Wie bald ward alles auf Kanzeln und in den Beichtstühlen rege! — man beschwor und schreute die Sitten, ihre Kinder nicht ferner in eine Schule zu schicken, wo man einen lutherischen Katechismus hielt und der in einem reformirten Orte abgedruckt wäre; kurz der Lärm war so groß, daß ich nach etwa 14 Tagen keine Schüler mehr hatte, und es dahin kam, daß der Katechismus, dem damaligen bischöflichen Commissär zum Untersuche eingesandt werden mußte. Ich warb umsonst zu wiederholtenmalen um eine Pfarrpfründe; ich konnte als Priester nicht wirken, und Waffe mochte ich nicht seyn, so blieb mir kein anderer Ausweg übrig, als mich meiner Caplanpfründe zu begeben; wo ich nichts mehr nützen konnte. Man trug mir vor 2 Jahren die Stelle eines öffentlichen Anklägers an; ich besann mich nicht lange, und nahm sie an, weil ich glaubte wenigstens da der Menschheit nützlich seyn zu können. Es fürchterlich der Name zu seyn scheint, so gut ist an sich die Sache. Diese Stelle war eine der ersten und geistlichsten unter den Griechen und Römern, indem der öffentliche Ankläger, im Namen des Volkes, dessen Person und Eigenthum zu sichern seine erste und letzte Obliegenheit ist, auftritt, und die Richter auffodert, nach vorhandenen Gesezen diejenigen zu verfolgen, welche die Personen oder das Eigenthum zu verletzen, sich beggeben lassen; und dieses sollte die Kirche ahnden?“